

## **BMF: Billigkeitsmaßnahmen zur Bewältigung der Flutkatastrophe vom Juli 2021**

Das BMF hat am 23.07.2021 eine Verwaltungsanweisung zur Abmilderung der Folgen der Flutkatastrophe veröffentlicht. Für unmittelbar von den Unwetterereignissen betroffene Steuerpflichtige und Unternehmer, die Hilfeleistungen erbringen, gelten temporäre Billigkeitsregelungen.

### **Hintergrund**

Am 21.07.2021 hat das Bundeskabinett Finanzhilfen beschlossen, um die von der Flutkatastrophe Betroffenen finanziell zu unterstützen. Das BMF hat den steuerlichen Erleichterungen durch die Bundesländer zugestimmt. Nachdem die Finanzverwaltungen von Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bayern Katastrophenerlasse veröffentlicht hatten, folgt nunmehr die Verwaltungsanweisung des BMF.

Im Bereich der Umsatzsteuer sind finanzielle Erleichterungen zur Vermeidung unbilliger Härten vorgesehen. Für die unentgeltliche Überlassung von Wohnraum an Betroffene oder Helfer erfolgt bis zum 31.12.2021 keine Wertabgabenbesteuerung. Werden unternehmerische Gegenstände zur Beseitigung der unwetterbedingten Schäden verwendet oder unentgeltliche Hilfeleistungen zur Unterstützung der Betroffenen erbracht, wird bis zum 31.10.2021 auf die Wertabgabenbesteuerung verzichtet. Dies gilt auch für bestimmte Sachspenden aus dem Unternehmensvermögen. Im Einzelnen sind die folgenden, befristeten Billigkeitsregelungen vorgesehen:

### **Überlassung von Wohnraum**

Für Nutzungsänderungen von Unternehmen der öffentlichen Hand wird bis zum 31.12.2021 von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe und der Vorsteuerkorrektur abgesehen, soweit die Nutzung zur Bewältigung der Flutkatastrophe erfolgt. Die Billigkeitsregelung gilt entsprechend für unentgeltliche Nutzungsüberlassungen durch in privater Rechtsform betriebene Unternehmen der öffentlichen Hand.

Umsatzsteuerliche Erleichterungen sind auch für Unternehmer vorgesehen, die den Betroffenen oder Helfern in den Krisengebieten Unterkünfte unentgeltlich zur Verfügung stellen. Sofern die Unternehmer bei Bezug von Strom, Wasser oder ähnlichen Nebenleistungen eine unentgeltliche Beherbergung von Flutopfern oder Helfern beabsichtigen, wird bis zum 31.12.2021 der Vorsteuerabzug gewährt. Von der Wertabgabenbesteuerung wird aus Billigkeitsgründen temporär abgesehen.

### **Unentgeltliche Verwendung von Investitionsgütern zur Suche und Rettung von Flutopfern und Beseitigung der Flutschäden**

Bei der unentgeltlichen Verwendung von dem Unternehmen zugeordneten Gegenständen, die zuvor zum Vorsteuerabzug berechtigt haben (z.B. Baufahrzeugen) wird bis zum 31.10.2021 auf die Wertabgabenbesteuerung verzichtet. Voraussetzung ist, dass die Investitionsgüter für außer-unternehmerische Zwecke verwendet oder für den privaten Bedarf des betroffenen Personals eingesetzt werden, um die Folgen der Flutkatastrophe zu beseitigen.

### **Unentgeltliche Erbringung einer sonstigen Leistung**

Erbringen Unternehmer unentgeltlich sonstige Leistungen für außer-unternehmerische Zwecke zur unmittelbaren Bewältigung der unwetterbedingten Folgen oder für den privaten Bedarf des betroffenen Personals, erfolgt bis zum 31.10.2021 keine Wertabgabenbesteuerung. Dies betrifft z.B. die Personalgestellung oder Aufräumarbeiten mit eigenem Gerät und Personal.

### **Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021**

Unternehmer, die von der Flutkatastrophe betroffen sind, können die Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 auf Null beantragen.

### **Sachspenden**

Für unentgeltliche Zuwendungen aus Unternehmen, die im Zeitraum vom 15.07. bis

31.10.2021 zur Bewältigung des Unwetterereignisses erfolgen, verzichtet die Finanzverwaltung aus Billigkeitsgründen auf die Besteuerung. Bei den gespendeten Gegenständen muss es sich um Lebensmittel, Tierfutter, notwendige Güter für den täglichen Bedarf oder sonstige sachdienliche Wirtschaftsgüter handeln. Voraussetzung ist, dass die genannten Gegenstände unmittelbar den von der Flutkatastrophe Betroffenen zugutekommen.

Unternehmern, die bei Bezug oder Herstellung dieser Gegenstände, eine unentgeltliche Weitergabe beabsichtigen, wird der Vorsteuerabzug im Billigkeitswege gewährt.

#### **Betroffene Normen**

§ 3 Abs. 1b UStG, § 3 Abs. 9a UStG, § 15 UStG, § 15a UStG, § 163 AO

#### **Fundstelle**

BMF, Schreiben vom 23.07.2021, [III C 2 - S 7030/21/10008 :001](#)

---

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.